

RS OGH 1995/1/31 10ObS1/95, 10ObS108/97y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

ASVG §265 Abs3

ASVG §265 Abs4

Rechtssatz

Die wiederaufgelebte Witwenpension (Witwerpension) wird nur insoweit gewährt, wie der Anspruch aus der früheren Ehe die anzurechnenden Ansprüche aus der späteren Ehe übersteigt. Es ist die durch das Fehlen eines primären Versorgungsanspruches entstandene Versorgungslücke durch das Wiederaufleben des Anspruches auf Witwenpension in der sich aus § 265 Abs 3 ASVG ergebenden Höhe zu schließen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 1/95
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 10 ObS 1/95
- 10 ObS 108/97y
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 10 ObS 108/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085443

Dokumentnummer

JJR_19950131_OGH0002_010OBS00001_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at